



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Handreichung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen

1. Möglichkeiten der Beschulung und Fördermaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen

Im Bereich der allgemein bildenden Schulen können Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen eine ihrem Alter und ihren Begabungen und Leistungen entsprechende Schulart und Klassenstufe besuchen. Ein Anrecht auf Beschulung besteht ab dem 1. Tag des Aufenthalts.

Sofern der Besuch einer Regelklasse aufgrund fehlender oder mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht bzw. noch nicht möglich ist, nehmen sie bei Bedarf an besonderen Beschulungs- und Sprachfördermaßnahmen in Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungskursen teil. Ein weiteres Unterstützungselement ist die nachgehende Sprachförderung.

Die Aufnahme an beruflichen Schulen erfolgt in der Regel in so genannten VABO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen), die den Schülerinnen und Schülern ab einem Alter von 15 bzw. 16 Jahren ein Ankommen und eine erste schulische Integration ermöglichen.

1.1 Vorbereitungsklassen (VKL)

Sprachförderung kann in eigens gebildeten Vorbereitungsklassen (ab 10 SuS) zum Erlernen der deutschen Sprache sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen erfolgen. Die VKL bereitet auf den Unterricht und die Integration in der Regelklasse vor und ist mit diesem Regelunterricht entsprechend verzahnt. Der vollständige Wechsel in die Regelklasse soll nach Möglichkeit im ersten Jahr erfolgen, andernfalls nach längstens zwei Jahren. Ein Wechsel ist an keinen festen Zeitpunkt gebunden und kann gestuft entsprechend dem Zuwachs der Sprachkompetenz jederzeit erfolgen.

1.2 Vorbereitungskurse (VK)

An den Grundschulen und Sekundarschulen kann für Kinder und Jugendliche (ab 4 SuS) mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen ein zeitlich befristeter zusätzlicher Sprachförderunterricht in Form eines Vorbereitungskurses mit bis zu acht Wochenstunden eingerichtet werden, sofern die Bildung einer Vorbereitungsklasse aufgrund zu geringer Schülerzahlen oder fehlender Lehrerkapazitäten nicht möglich ist. Diese Vorbereitungskurse dienen vorrangig dem Erlernen der deutschen Sprache.

1.3 Vorbereitungsjahr Arbeit/Beruf zum Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)

Berufsschulpflichtige und zum Besuch der Berufsschule berechnigte Jugendliche und junge Erwachsene mit nicht deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen besuchen ab einem Alter von 15 bzw. 16 Jahren die Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO). Ziel dieser schulischen Ausbildung ist es, ausreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, um anschließend eine Ausbildung aufzunehmen oder eine weiterführende Schulart besuchen zu können.

1.4 Nachgehende Sprachförderung

Falls im Anschluss an den Besuch einer Vorbereitungsklasse ein weiterer Sprachförderbedarf besteht, können zusätzlich zum Regelunterricht weitere Kurse zur Sprachförderung im Sinne einer nachgehenden Sprachförderung angeboten werden. Diese Kurse der nachgehenden Sprachförderung können klassen-, jahrgangs- oder schulartübergreifend gebildet werden. Für einen genehmigten Sprachförderkurs können für eine Gruppe von 4 - 16 Schüler*innen bis zu vier Lehrerwochenstunden zugewiesen werden.

1.5 Beschulung in Regelklassen

Sofern die sprachlichen Voraussetzungen gegeben sind und die SuS dem Unterrichtsgeschehen gut folgen können, ist eine unmittelbare Beschulung in einer Regelklasse möglich. In Regionen, in denen aus unterschiedlichen Gründen keine VKL-Klassen eingerichtet sind, können Schülerinnen und Schüler auch ohne ausreichende Sprachkenntnisse integrativ im Regelunterricht beschult werden und dabei ihren VKL-Status beibehalten. Die SuS erhalten auf diese Weise zumindest das so genannte Sprachbad, allerdings muss eine zusätzliche Sprachförderung „Deutsch“ gewährleistet sein.

2. VKL-Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern und regionale VKL-Ansprechpersonen in den Raumschaften

2.1 Grundlegende Aufgabenstellungen und personelle Ausstattung

Zur Umsetzung der vielfältigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, die aus Krisenregionen zu uns kommen, wurden in den Staatlichen Schulämtern Donauesschingen, Freiburg, Konstanz, Lörrach und Offenburg so genannte VKL-Koordinierungsstellen eingerichtet und zur weiteren Unterstützung regionale VKL-Ansprechpersonen (Koordinator*innen) in den verschiedenen Raumschaften der benannten Schulamtsbezirke implementiert.

Die Aufgaben der VKL-Koordinierungsstellen und der regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren liegen vorrangig in der Verteilung und Zuweisung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern an die Schulen im jeweiligen Schulamtsbezirk. Die Koordinierungsstellen sind auch zuständig für die Verteilung und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, die an allgemeinbildenden Gymnasien oder unter Umständen auch an Schulen in privater Trägerschaft ankommen.

Im Bereich der allgemeinbildenden Gymnasien fungieren die Geschäftsführenden Schulleitungen als regionale Ansprechpersonen und arbeiten innerhalb ihrer gymnasialen Zuständigkeiten eng mit den regionalen VKL-Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern zusammen (Übersichtslisten „VKL/VABO-Ansprechpersonen“).

Im Bereich der Beruflichen Schulen liegt die zuständige Koordination für den Bereich VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen) bei den Geschäftsführenden Schulleitungen der Beruflichen Schulen. Hinsichtlich dem guten und erfolgreichen Gelingen im Übergang VKL-VABO ist die Zusammenarbeit und Abstimmung der allgemeinbildenden Schularten mit den Beruflichen Schulen von besonderer Bedeutung (vgl. hierzu Punkt 4 Zusammenarbeit der verschiedenen Schularten)

Die benannten personellen Besetzungen im Bereich VKL sowie im Bereich VABO sind den beigefügten Übersichtslisten der „VKL/VABO-Ansprechpersonen“ zu entnehmen. Diese Übersichten sind auch auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter einsehbar.

2.2 Weitere Aufgabenfelder und Zuständigkeiten

In Ausnahmefällen und nur sofern es die zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen zulassen, sind weitere Aufgabenfelder wie Beratung und Begleitung in den Bereichen der Konzepterstellung, der Einrichtung einer VKL, des Übergangs aus der Vorbereitungsstufe in die Regelklasse und der nachgehenden Sprachförderung denkbar. Die Organisation und Durchführung von Fortbildungen oder die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften hinsichtlich Unterrichtsplanung und Organisation im Bereich VKL sind bei den Regionalstellen des Zentrums für Schulentwicklung und Lehrerfortbildung angesiedelt. Das Führen von Bewerbungsgesprächen mit VKL-Lehrkräften ist unmittelbar von den Schulen durchzuführen, an denen die Lehrkräfte zum Einsatz gelangen sollen und liegt ebenfalls nicht in Zuständigkeit der Koordinierungsstellen.

2.3 Regelmäßige Teamsitzungen

Zur weiteren Abstimmung und Klärung sind regelmäßige Teamsitzungen der VKL-Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern mit den regionalen Koordinatoren im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulämter zu implementieren. Mit Blick auf die bereits bestehenden sowie sich weiter abzeichnenden Entwicklungen und Problemlagen wird hier die Durchführung von regelmäßigen und zeitnahen Abstimmungsrunden auf Ebene der Staatlichen Schulämter empfohlen. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcenlage sollten diese vorrangig in Form von zeitsparenden Videokonferenzen durchgeführt werden.

3. Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Gymnasien und den Beruflichen Schulen sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren vor Ort

3.1 Implementierung von regionalen Gesprächsrunden

Ergänzend zu den oben genannten Teamsitzungen der Koordinierungsstellen mit den regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren auf Ebene der Staatlichen Schulämter sind flächendeckend sogenannte regionale Gesprächsrunden mit den zuständigen Ansprechpersonen aus dem gymnasialen und dem beruflichen Bereich (Geschäftsführende Schulleitungen) sowie weiteren regional verantwortlichen Vertretungen (u.a. Landkreis, Jugendamt) zu implementieren und in regelmäßigen Abständen (3-4/Jahr) durchzuführen.

Auch die regionalen Gesprächsrunden können in Form von Videokonferenzen zeitnah und ressourcenschonend organisiert werden. Die Implementierung und Durchführung dieser regionalen Gesprächsrunden ist in Federführung der SSA-Koordinierungsstellen sowie in Abstimmung mit allen anderen regionalen Akteurinnen und Akteuren umzusetzen.

3.2 Gestaltung der Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Gymnasien

Die SSA-Koordinierungsstellen steuern und koordinieren mit Blick auf die vorhandenen Aufnahmekapazitäten vor Ort auch die Aufnahme und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Gymnasien zugewiesen werden sollen. Hierbei ist eine enge Absprache der SSA-Koordinierungsstellen mit den regional zuständigen Ansprechpersonen (Geschäftsführende Schulleitungen) im gymnasialen Bereich erforderlich (Übersichtslisten „VKL/VABO-Ansprechpersonen“).

Bei der Steuerung und Koordination ist es im Hinblick auf eine möglichst kontinuierliche Schulbildung sinnvoll und wichtig, die Zuweisung und Beschulung der VKL-SuS - wo immer möglich - auch mit Blick auf deren Bildungsbiografie und Begabungsprofil vorzunehmen.

3.3 Gestaltung der Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen

Der regelmäßige Austausch mit den Beruflichen Schulen und insbesondere mit den Geschäftsführenden Schulleitungen in den Land- bzw. Stadtkreisen ist insbesondere mit Blick auf die Übergänge VKL-VABO zwingend Voraussetzung für das gute Gelingen und einen passgenauen und erfolgreichen Übergang in das berufliche Schulwesen bzw. in Ausbildung und Beruf. Die oben genannten regionalen Gesprächsrunden bieten sich hierbei als effektive und effiziente Plattform für die gegenseitige Information und den kontinuierlichen Austausch der Schularten mit allen weiteren berührten Instanzen an.

3.4 Übergang VKL-VABO

Gemäß § 77 SchG sind Jugendliche, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen, berufsschulpflichtig. Dies ist in der Regel ab einem Alter von 15 beziehungsweise 16 Jahren der Fall. Die Berufsschulpflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von 15 Jahren werden generell in einer VABO beschult. Die Beschulung und Aufnahme in eine VABO ist hierbei ganzjährig zu gewährleisten. Sofern vor Ort bzw. in erreichbarer Nähe keine Beschulungsmöglichkeit besteht, ist schnellstmöglich eine VABO einzurichten, im Bedarfsfall eine zweite VABO. Alternativ ist eine Aufnahme und Beschulung über dem Klassenteiler jederzeit möglich.

Die Einrichtung von und Zuweisung in sogenannte Wartelisten ist generell zu vermeiden, da für die Jugendlichen neben der Berufsschulpflicht auch ein Anrecht auf Beschulung ab dem ersten Tag des Aufenthalts besteht. Das Anmeldeverfahren im Bereich VABO und die hierbei ggf. erforderlichen Abstimmungen im Übergang VKL-VABO werden durch die Geschäftsführenden Schulleitungen der Beruflichen Schulen organisiert und koordiniert.

Schülerinnen und Schüler, die bereits in einer Vorbereitungsklasse einer allgemeinbildenden Schule beschult wurden, sollen in der Regel ebenfalls ab einem Alter von 15 Jahren in einer VABO aufgenommen werden, allerdings ist eine unterjährige Aufnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen und Abwägungen möglich und im Einzelfall zu prüfen.

Bei möglichen Problemlagen wird der direkte Austausch mit den zuständigen VKL- bzw. VABO-Ansprechpersonen im RP Freiburg (siehe Übersichtslisten VKL/VABO) erbeten.

3.5 Beschulung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Schülerinnen und Schüler, bei denen ein eindeutiger Bedarf auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erkennbar ist, können von der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt ohne Feststellungsverfahren in inklusive Angebote oder in ein Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) aufgenommen werden. Die Schulleitung klärt in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Aufnahme der Schülerin/des Schülers sowie weitere Fragestellungen. Weitere diesbezügliche Informationen sind auf den Seiten des Kultusministeriums über den Link [Schulbesuch und Beschulungsformate - Kultusministerium \(km-bw.de\)](http://www.km-bw.de/Schulbesuch_und_Beschulungsformate) abrufbar.

4 Planungs- und Handlungsschritte zur Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen

4.1 Ankommen und Registrierung

Wenn Kinder und Jugendliche an einer allgemeinbildenden Schule (Grundschule/SEK I) ankommen, müssen diese unmittelbar dort mit ihrem Namen, Adresse, Geburtsdatum, Herkunftsland und Kontaktdaten zur Erreichbarkeit registriert werden. Die entsprechenden Anmeldebögen (siehe „KM-Anmeldebogen“) oder erstellte Übersichtslisten müssen generell an die zuständigen Koordinierungsstellen bzw. an die regionalen Koordinator*innen zur weiteren Organisation und Zuweisung weitergeleitet werden.

Die Verteilung und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, die an allgemeinbildenden Gymnasien oder unter Umständen auch an Schulen in privater Trägerschaft ankommen, erfolgt ebenfalls über die VKL-Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern. Von Seiten der Schulen, an denen die Schüler*innen ankommen, erfolgt in der Regel nur die Registrierung und Weitergabe der Schülerdaten bzw. der Übersichtslisten. In Absprache mit den zuständigen Koordinierungsstellen können die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf und freien Kapazitäten auch an dem Schulstandort verbleiben, an dem die Registrierung vorgenommen wurde. Entscheidend ist die Abstimmung mit der VKL-Koordinierungsstelle.

4.2 Aufnahme und Zuweisung

Die Koordinierungsstellen bzw. die regionalen Koordinator*innen eruiieren nachfolgend die noch freien Aufnahmekapazitäten an bereits vorhandenen VKL-Standorten in erreichbarer Nähe und weisen die Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Bedarf und den freien Kapazitäten einem Standort zu. Bei der Verteilung und Zuweisung sind wo immer möglich auch die Begabungsprofile und Bildungsbiografien mit in den Blick zu nehmen.

Im Bedarfsfall und bei vorhandenen personellen Ressourcen können weitere neue Vorbereitungsklassen eingerichtet oder alternativ weitere Beschulungsmöglichkeiten (u.a. Vorbereitungskurse oder Beschulung in einer Regelklasse) anvisiert werden. Die Koordinierungsstellen im Staatlichen Schulamt sind in die diesbezüglichen Planungen und Umsetzungen generell mit einzubinden.

Vorbereitungsklassen (ab 10 SuS) und Vorbereitungskurse (ab 4 SuS) können bei Bedarf und ausreichenden Schülerzahlen auch unterjährig eingerichtet werden. Die Einrichtung einer VKL oder eines Vorbereitungskurses muss von Seiten des zuständigen Staatlichen Schulamtes genehmigt werden. Bei Neueinrichtung einer VKL und/oder Änderungen der Schülerzahlen ist der zuständigen VKL-Koordinierungsstelle generell eine aktuelle Schülerliste mit Angabe von Name, Wohnort und Geburtsdatum der Schüler*innen vorzulegen.

Die Neueinrichtung einer VKL an einem allgemein bildenden Gymnasium ist in Absprache und enger Abstimmung mit Referat 75 im RP Freiburg vorzunehmen. Die Genehmigung erfolgt über das Gymnasialreferat 75. Auch hier ist von Seiten der Schulen eine aktuelle VKL-Schüler-Liste vorzulegen und regelmäßig zu aktualisieren.

4.3 Kapazitäten und Schülerlisten

Falls eigene Aufnahmekapazitäten erschöpft sind oder sonstige Problemlagen vorliegen, sind die Koordinierungsstellen ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Auch für den Fall, dass Jugendliche an einer SEK I-Schule ankommen, die älter als 15 Jahre alt sind, sind die Koordinierungsstellen oder alternativ die Geschäftsführenden Schulleitungen der Beruflichen Schulen die entsprechenden Anlaufstationen. Die Geschäftsführenden Schulleitungen der Beruflichen Schulen nehmen entsprechend der freien Kapazitäten eine Zuweisung in eine VABO-Klasse einer Beruflichen Schule in erreichbarer Nähe vor.

Die regelmäßig zu aktualisierenden Schülerlisten der VKL-Schülerinnen und Schüler müssen den Koordinierungsstellen bzw. den regionalen Ansprechpersonen in regelmäßigen Abständen bzw. bei erheblichen Änderungen vorgelegt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die SuS nur einmal verbucht werden können, entweder in einer Vorbereitungsklasse oder in einer Regelklasse. Eine Doppelbuchung ist nicht möglich. Die erfolgten Veränderungen beispielsweise durch Zuzug bzw. Wegzug oder durch Übergang in eine Regelklasse sind in den Schülerlisten entsprechend kenntlich zu machen bzw. zu markieren.

4.4 Eintragung OFT-Tool und Rückmeldung neuer VKL-Klassen

Um die Situation an den einzelnen Schulen einschätzen zu können, werden regelmäßig die aktuellen Daten zu den geflüchteten Kindern und Jugendlichen an den einzelnen Schulstandorten benötigt. Die Eintragungen in das OFT-Tool des Kultusministeriums sind deshalb weiterhin wöchentlich (bis spätestens Freitagnachmittag 12 Uhr) vorzunehmen. Diese Eintragungen sind u.a. auch unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten relevant und hierbei eine wichtige Argumentationsgrundlage hinsichtlich der VKL-Mittelzuweisung.

5. Privatschulen

Für den Privatschulbereich gilt die weitgehend analoge Vorgehensweise wie für die öffentlichen Schularten. Auch hier registrieren die Schulen in privater Trägerschaft im Bedarfsfall die ankommenden Schülerinnen und Schüler und senden die Meldefomulare bzw. die Übersichtslisten an die Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern.

Bei Bedarf und in enger Absprache mit den Koordinierungsstellen können von Seiten der Privatschulen auch eigene Vorbereitungsklassen und VABO-Klassen eingerichtet werden, sofern die bestehenden Kapazitäten im öffentlichen Bereich ausgeschöpft sind und auf Seiten der Privatschulen eigene freie Kapazitäten bestehen. Bei Einrichtung einer Vorbereitungsklasse (VKL) erhalten die Privatschulen Mittelersatz entsprechend der Schülerzahlen (Kopfsatzzuweisung). Voraussetzung zur Einrichtung einer VKL ist eine schriftliche (formlose) Antragstellung bzw. Absichtserklärung der privaten Schulträger.

Bei Interesse und vorhandenen Kapazitäten von Seiten der Privatschulen ist eine Kontaktaufnahme mit den Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern zur Klärung des weiteren Prozedere erforderlich. Die erforderlichen Kontaktdaten sind den beigefügten Übersichtslisten zu entnehmen.

6. Weitere wichtige Fragestellungen bzw. Informationen

6.1 Schulbesuchspflicht

Geflüchtete Kinder (ab sechs Jahren) und Jugendliche sind grundsätzlich schulpflichtig, sobald sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg haben. Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht. Gleichwohl besteht aber bereits vom ersten Tag des Aufenthalts ein rechtlicher Anspruch auf ein schulisches Angebot.

Kinder und Jugendliche aus der Ukraine sind aufgrund ihres besonderen Status bei Ankunft in Baden-Württemberg vom ersten Tag ihres Aufenthalts an schulpflichtig, d.h. sie sind unmittelbar zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet. Eine Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht ist zusätzlich möglich, allerdings nicht als Alternative zum Präsenzunterricht. Falls die Schülerinnen und Schüler an einer staatlichen Abschlussprüfung der Ukraine teilnehmen möchten, besteht auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit einer Beurlaubung vom Besuch der Schule.

Grundlage eines solchen Antrags ist die Versicherung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler*innen, dass während der Beurlaubung regelmäßig ein ukrainisches online-Unterrichtsangebot zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für den ukrainischen Schulabschluss besucht und der Abschluss im laufenden oder im kommenden Schuljahr angestrebt wird. Eine Bestätigung der ukrainischen Schule über den Besuch des Online-Unterrichts ist dem Antrag beizufügen.

6.2 Klassenteiler

Der Klassenteiler VKL liegt in der Regel bei 24 Schüler*innen, wobei dieser Wert lediglich als Richtwert zu verstehen ist und nicht als unveränderliche Größe. Dies bedeutet, dass auch der Klassenteiler einer VKL-Klasse bei dringendem Bedarf (u.a. zur Erfüllung der Schulbesuchspflicht bzw. zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags) entsprechend den jeweiligen Erfordernissen durchaus überschritten werden kann.

6.3 Schülerzuweisung und Übergabeprotokoll

Für den Fall, dass die Kinder und Jugendlichen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorweisen können oder zu erwarten ist, dass sie dem Unterricht einer Regelklasse aufgrund ihres Sprach- und Leistungsstandes in absehbarer Zeit folgen können, ist eine Aufnahme in bestehende Regelklassen einer Schule bzw. einer Schulart grundsätzlich möglich.

Leistungsstand, Leistungsvermögen, Motivation und insbesondere der Kenntnisstand der deutschen Sprache entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart. Hierbei kann unter Umständen auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist.

Für den Übergang von einer Vorbereitungsklasse (VKL) in eine Regelklasse im allgemeinbildenden Bereich sowie von einer Vorbereitungsklasse (VKL) in den Bereich der Beruflichen Schulen (VABO) muss ein Übergabeprotokoll, u.a. mit Angaben zum Leistungsstand, zum Leistungsvermögen und insbesondere zum Kenntnisstand der deutschen Sprache der VKL- Schüler*innen erstellt und der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt werden. Ohne Vorlage eines solchen Übergabeprotokolls ist eine Aufnahme von VKL-Schüler*innen an einer weiterführenden Schule nicht möglich. Ein Übergabeprotokoll ist sinnvollerweise auch beim Übergang von der Grundschulstufe VKL in den VKL-Sekundarbereich (SEK I) einzusetzen.

Auf den Internetseiten des IBBW sind entsprechende Vorlagen über den Link https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung/vkl_vabo/uebergaenge abrufbar.

Falls die vorgenommene Zuweisung nicht dem Willen der Erziehungsberechtigten entspricht und diese ihr Kind entgegen der bestehenden Empfehlung an einer anderen Schule bzw. Schulart anmelden möchten, müssen diese Schülerinnen und Schüler nicht dort aufgenommen werden, sondern sind an die VKL-Koordinierungsstellen in den Staatlichen Schulämtern zur weiteren Entscheidung zu verweisen. Die Zuweisungs- bzw. Aufnahmeentscheidung trifft die Koordinierungsstelle ggf. im Einvernehmen mit der Schulleitung der angestrebten Schule bzw. Schulart.

6.4 Rahmeninformationen für die Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher

[Kultusministerium - Rahmeninformation \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/raahmeninformationen)

6.5 Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums

Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

[Verwaltungsvorschrift — Landesbildungsserver Baden-Württemberg \(schule-bw.de\)](https://www.schule-bw.de/verwaltungsvorschrift)